Satzung betreffend die Auszeichnung mit dem „Weimar-Preis“ durch die Stadt Weimar
05.06.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 06.05.2026 die Satzung betreffend die Auszeichnung mit dem „Weimar-Preis“ beschlossen.

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachfolgend die Lesefassung:

§ 1 Gegenstand der Auszeichnung

(1) Der „Weimar-Preis“ wird von der Stadt Weimar verliehen.

(2) Der Preis würdigt herausragende Verdienste um die Entwicklung und Sichtbarkeit der kulturellen Identität und Vielfalt der Stadt Weimar.

(3) Die Auszeichnung bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 2 Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Der „Weimar-Preis“ wird an eine natürliche Person verliehen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung und Sichtbarkeit der kulturellen Identität und Vielfalt der Stadt Weimar verdient gemacht hat. Die Verdienste sollen sich deutlich vom üblichen Maß der Berufsausübung und -erfüllung abheben.

(2) Er kann auch an mehrere natürliche Personen verliehen werden, sofern diese sich mit einem gemeinsamen Werk in besonderem Maße um die Entwicklung und Sichtbarkeit der kulturellen Identität und Vielfalt der Stadt Weimar verdient gemacht haben.

§ 3 Form und Zeitpunkt der Auszeichnung

(1) Die Auszeichnung erfolgt in Form einer Urkunde, in der die auszuzeichnende Leistung gewürdigt wird.

(2) Der Preis ist mit einer Geldzuwendung in Gesamthöhe von 5.000 EUR verbunden.

(3) Der „Weimar-Preis“ wird grundsätzlich im zweijährigen Rhythmus verliehen.

(4) Die öffentliche Preisverleihung soll am 3. Oktober eines Jahres stattfinden.

§ 4 Ausschreibung und Einreichung von Vorschlägen

(1) Die unter § 5 Absatz 1 genannte Jury entscheidet zweijährlich bis spätestens Ende November, ob eine Ausschreibung für das Folgejahr erfolgt.

(2) Vorschläge für die Auszeichnung mit dem „Weimar-Preis“ können – abhängig von der Ausschreibung gemäß Absatz 1 – von Einzelpersonen oder Körperschaften bis zum 31. März des Jahres der Auszeichnung bei der Kulturdirektion der Stadt Weimar eingereicht werden.

(3) Die Jury ist nicht an die eingegangenen Vorschläge gebunden. Vorschläge von Jurymitgliedern können bis spätestens 14 Tage vor der Jurysitzung eingebracht werden.

(4) Jeder Vorschlag muss eine Kurzbiographie sowie eine ausführliche Begründung enthalten.

§ 5 Zusammensetzung und Arbeitsweise der Jury

(1) Der Vorschlag zur Preisverleihung wird dem Stadtrat durch eine Jury unterbreitet. Diese setzt sich zusammen aus:

- je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, das von derselben für die Dauer der Legislaturperiode frei gewählt und entsandt wird; eine Abberufung oder Neuberufung während der Legislaturperiode ist durch die entsendende Fraktion möglich,
- der Oberbürgermeister,
- sowie fünf kraft Amtes tätigen Leitern Weimarer Kulturinstitutionen: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Klassik Stiftung Weimar, Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen, Bauhaus-Universität Weimar und Hochschule für Musik FRANZ LISZT.

(2) Der Juryvorsitz wird von den Mitgliedern aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode gewählt; eine Abberufung oder Neuwahl des Vorsitzes während der Legislaturperiode ist durch die Jurymitglieder auf Antrag möglich.

(3) Die Kulturdirektion lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zur Jurysitzung ein. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 14 Kalendertage liegen.

(4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 36 Absatz 2 ThürKO findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich; alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Beschlüsse der Jury werden mit den auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder mittels einer qualifizierten Mehrheit gefasst; Stimmabgaben in Abwesenheit oder Vertretung sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

(7) Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar entsprechend.

§ 6 Bestätigung durch den Stadtrat

Über den Vorschlag der Jury entscheidet der Stadtrat endgültig in nicht öffentlicher Sitzung. Gleiches gilt für den Text der jeweiligen Verleihungsurkunde.

§ 7 Verleihung des Preises

(1) Die Urkunde unterzeichnet der Oberbürgermeister der Stadt Weimar.

(2) Die Auszeichnung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar an die Preisträger überreicht.

§ 8 Verfahren zum Widerruf der Auszeichnung

(1) Wird festgestellt, dass sich eine mit dem „Weimar-Preis“ ausgezeichnete Person der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat, kann der Preis widerrufen werden.

(2) Entsprechende, mit ausführlicher Begründung versehene Anträge auf Widerruf der Auszeichnung sind bei der Kulturdirektion einzureichen und werden von dort unverzüglich an den Vorsitzenden der Jury weitergeleitet.

(3) Die gemäß § 5 Absatz 3 einberufene Jury soll innerhalb von zwei Monaten den eingereichten Antrag unter Beachtung der in § 5 Absatz 4 und 5 geregelten Verfahrensbestimmungen beraten.

(4) Empfiehlt die Jury mit qualifizierter Mehrheit den Widerruf der Auszeichnung, wird die entsprechende Empfehlung dem Stadtrat zur Beschlussfassung in nicht-öffentlicher Sitzung vorgelegt. Die Entscheidungen in beiden Gremien bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Beschluss des Stadtrates, mit dem der Widerruf der Auszeichnung bestätigt wird, wird der Öffentlichkeit mit kurzer Begründung bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut über die Auszeichnung mit dem Weimar-Preis vom 09.03.2011 außer Kraft.

Satzung betreffend die Auszeichnung mit dem „Weimar-Preis“ durch die Stadt Weimar: *Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/26 vom 08.07.2026, S.11*